

RS OGH 1988/1/13 3Ob594/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Norm

ABGB §1002

ABGB §1012

ABGB §1016

Rechtssatz

Die Genehmigung eines vom Gewalthaber abgeschlossenen Geschäfts wird vom Gesetz ausdrücklich nur in§ 1016 ABGB erwähnt. Die Notwendigkeit der Genehmigung des ausgeführten Geschäfts zu Entlastung des Machthabers auch in allen anderen Fällen des Bevollmächtigungsvertrages ergibt sich aber allgemein aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Gewalthaber und Machtgeber und im besonderen aus der Rechnungslegungspflicht des Machthabers.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/87
Entscheidungstext OGH 13.01.1988 3 Ob 594/87
Veröff: RdW 1988,385

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019488

Dokumentnummer

JJR_19880113_OGH0002_0030OB00594_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at